

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLV, Nummer 592, am 31.05.2000, im Studienjahr 1999/00.

592. Richtlinien für Verleihung des Berufstitels Ao. Univ.-Prof. (§ 48 Abs. 1 Z 9 UOG 93):

Die Antragstellung für die Verleihung des Berufstitels Ao. Univ.-Professor/Professorin erfordert einen Beschluss des Fakultätskollegiums. Vor diesem Beschluss ist die fachzuständige Institutskonferenz zu hören und sind zwei Fachgutachten vom Vorsitzenden des Fakultätskollegiums einzuholen. Generell wird vor einer derartigen Verleihung eine 3-jährige erfolgreiche Lehrtätigkeit und weitere wissenschaftliche Tätigkeit nach der Habilitation erwartet.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h e n d l